

**Satzung
des Wasserverbandes „Rottumtal“ in Ochsenhausen
vom ____ . ____ . 2020**

*mit Änderungen vom 12.06.2001; mit Änderungen vom 24.06.2009
/ rot Änderungsvorschlag 10.03.2020*

Präambel

Der Wasser- und Bodenverband Rottumtal wurde im Jahr 1969 zwischen den damals selbständigen Gemeinden des heutigen Verbandsgebiets gebildet, um nach den damaligen Richtlinien aus dem Wasserwirtschaftsfond Beihilfen zum Ausbau und zur Verbesserung von Gewässern zu erhalten. Seine Aufgabe bestand in der Unterhaltung und dem Ausbau der Rottum und ihrer Nebengewässer. Es war ein Verband im Sinne der ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 03.09.1937.

Die Verbandssatzung vom 06.08.1969 mit Änderungen wurde 28.10.1998 an die Rechtslage angepasst.

Mit der vorliegenden Neufassung 2020 wurden die Hochwasserschutzplanungen an Dürnach und Saubach zu berücksichtigen: Die Kosten für Unterhaltung und Maßnahmen am bestehenden Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Goppertshofen sollen wie bisher umgelegt werden.

Die Investitionskosten für die neu geplanten HRBs an Dürnach und Saubach sollen auf die dortigen Anlieger Ochsenhausen, Biberach, Maselheim, Mietingen und Laupheim, und zwar entsprechend der jeweiligen Einzugsgebiete und deren Einwohner umgelegt werden.

Die Verwaltungsumlage tragen die Kommunen wie bisher möglichst entsprechend der Vorteile durch den Wasserverband. Die Anzahl der jeweils fertiggestellten HRBs bildet dafür die Grundlage.

Die Verbandsversammlung hat am ____ ____ 2020 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Rottumtal“ zur Unterhaltung und zum Ausbau der Rottum und ihrer Nebengewässer. Er hat seinen Sitz in Ochsenhausen. Ab dem 01.01.2022 hat er seinen Sitz in Mietingen (?).
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 geändert durch Art. 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15.05.2002 (BGBl. S. 1578).
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die in der Anlage beschriebenen Gewässer und Uferbereiche im gesamten Einzugsgebiet der Westernach, insbesondere mit Rottum, Dürnach und Saubach.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen und der Umschrift „Wasserverband Rottumtal Sitz Ochsenhausen“, ab 01.01.2022 mit der Umschrift „Wasserverband Rottumtal Sitz Mietingen“.

§ 2 Aufgaben

Die Verbandsaufgabe ist der Hochwasserschutz, insbesondere der Bau und die Unterhaltung von Hochwasserrückhaltebecken.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbands sind
 - a) aus dem Landkreis Biberach die Städte und Gemeinden Achstetten, Biberach, Eberhardzell, Erlenmoos, Gutenzell-Hürbel, Laupheim, Maselheim, Mietingen, Ochsenhausen, Schwendi und Steinhausen a. d. Rottum.
 - b) aus dem Alb-Donau-Kreis die Gemeinde ErbachSie sind nicht dingliche Mitglieder.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält. Jede Änderung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 der Satzung hat der Verband die notwendigen Anlagen, insbesondere Rückhalte- und Speicherbecken zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Der Verband führt seine Aufgaben nach einem Gesamtplan durch (§ 5 WVG).

§ 5 Verbandsschau

- (1) Zur Prüfung der Anlagen des Verbands und der Gewässer bestellt der Verband drei Schaubeauftragte, wovon einer zum Leiter der Verbandsschau ernannt wird (Schaubmann).
- (2) Schaubeauftragte werden durch die Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig öffentlich bekannt. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen. Mitglieder des Verbands sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Die Verbandsanlagen sind mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen (§ 44 WVG). Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel (§ 45 WVG).

§ 6

Organe

Organe des Verbands sind:

1. die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung)
2. der Vorstand

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der Mitgliedsgemeinden zusammen.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters,
- c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- d) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- e) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie der Nachtragshaushaltspläne,
- f) Rechtsbehelfe gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde
- g) Feststellung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
- h) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnissen und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
- i) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- j) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- k) Wahl der Schaubeauftragten,
- l) Mitwirkung bei der Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
- m) Wahl und Abberufung des Kassenverwalters.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder nach Bedarf mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist hierauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher benachrichtigt die Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung (§ 48 WVG).
- (4) Sitzungen der Verbandsversammlung gliedern sich in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil; § 35 (1) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt entsprechend.

§ 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jede Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 2 Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt ist § 38 Gemeindeordnung in seiner jeweiligen Fassung maßgebend.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen. Sie sind aus dem Kreis der Verbandsmitglieder zu wählen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied wird zum stellvertretenden Verbandsvorsteher gewählt. Für jedes ordentliche Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung nach Sätzen, die von der Verbandsversammlung zu beschließen sind (§ 52 (3) WVG).

§ 12

Wahl des Vorstands, Amtszeit

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden, zwei Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie deren persönliche Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 6 Jahren gewählt.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach Abs. 1 Ersatz zu wählen. Vorstandsmitglieder, die als Beamte oder Angestellte eines Mitglieds berufen worden sind, scheiden aus, wenn ihr Dienstverhältnis endet.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
- (2) Der Vorstand hat die Sitzungen der Verbandsversammlung dann vorzubereiten, wenn über die laufende Verbandsverwaltung hinausgehende Entscheidungen zu treffen sind.
- (3) Zu den dem Vorstand vorbehaltenen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Feststellung der Entschädigung für die Benutzung von Grundstücken,
 - b) Einleitung des Enteignungsverfahrens,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes und etwaiger Nachträge dazu,
 - d) Aufstellung der Haushaltsrechnung,
 - e) Entscheidung über den Einspruch gegen das Beitragsverhältnis,
 - f) Entscheidung über den Einspruch gegen die Hebung,
 - g) Hebung und Ermittlung des Beitragsverhältnisses,
 - h) Abwicklung im aufgelösten Verbands,
 - i) Mitwirkung bei der Änderung der Satzung,
 - j) Mitwirkung bei der Veränderung von Verbandsaufgaben,
 - k) Mitwirkung bei der Ausdehnung des Verbandes,

- l) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- m) Entscheidung über die Entlassung von Mitgliedern,
- n) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie Abschluss von Miet- und Pachtverträgen oder ähnlicher Verträge über Grundstücke,
- o) Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 50.000 Euro,
- p) Übernahme sonstiger vertraglicher Verpflichtungen im Betrag oder mit einem Wert bis 5.000 Euro,
- q) Die Entscheidung über Angelegenheiten, deren verpflichtender Aufwand nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
- r) Anträge bei Beschlussorgan einzubringen,
- s) Vergabe von Bauleistungen im Einvernehmen mit der bauenden Gemeinde.

§ 14

Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist hierauf hinzuweisen.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen (§ 74 (2) WVG).
- (4) Wer am Erscheinen verhindert ist, gibt die Einladung seinem Stellvertreter weiter und benachrichtigt den Vorsitzenden.
- (5) Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich.

§ 15

Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 16
Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbands.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

§ 17
Eilentscheidungen

In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand anstelle der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher anstelle des Vorstands entscheiden. Der Vorstand hat den Verbandsmitgliedern, der Vorstandsvorsitzende den Vorstandsmitgliedern die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 18
Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen. Er kann auch Beamte anstellen.

§ 19
Haushaltsplan, Rechnungslegung, Prüfung

Für Haushaltsplan, Rechnungslegung und Prüfung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) entsprechend anzuwenden.

§ 20
Verbandsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
Der Vorstand veranlagt alljährlich die Mitglieder zu den Jahresbeiträgen.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und Sachbeiträgen.
- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zu den bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet.
- (4) Eigentümer von Anlagen, die nicht zum Verband gehören, aber von dem Verbandsunternehmen Vorteile haben, können nach Maßgabe ihres Vorteils zu Geldbeiträgen herangezogen werden. Der Verband hat die Zustimmung seiner Aufsichtsbehörde einzuholen.
- (5) Inhaber von Wassernutzungsrechten und –befugnissen im Sinne der Wassergesetze haben dem Verband die durch die Benutzung verursachten Mehraufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer zu erstatten.

§ 21

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Aufgabe des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt.
- (2) Es wird eine allgemeine Verwaltungsumlage erhoben, in der die nicht besonders zuordenbaren Kosten des Verbands, z.B. Personal, EDV und Bekanntmachungskosten enthalten sind.
Die Summe dieser Kosten wird zunächst geteilt durch die Anzahl der jeweils bestehenden Becken, dies ergibt Teile der Verwaltungsumlage.
Ein Teil (HRB Goppertshofen) wird nach 41.020 Flusskilometern auf die Mitglieder analog Abs. 3 verteilt.
Die übrigen Teile (nach Anzahl der an Dürnach und Saubach gebauten HRBs) werden nach dem in Abs. 4 aufgeführten Kostenschlüssel auf die Mitglieder verteilt.
- (3) Die Umlagen werden ansonsten für die Rottum nach dem Beitragsmaßstab Flusskilometer erhoben. Es gelten die Flusskilometer, die den einzelnen Verbandsmitgliedern zuzuordnen sind:
 - a) Umlage für die Unterhaltung des HRB Goppertshofen aus 41,020 Flusskilometern
 - b) Vermögensumlage für die Rottum aus 41,020 Flusskilometern
- (4) Die Umlagen werden ansonsten für Dürnach und Saubach nach dem Beitragsmaßstab erhoben, der sich aus der Mittelung von Einzugsgebieten und Einwohnern ergibt. Es gelten die für die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile für den Bau und die Unterhaltung von Hochwasserrückhaltebecken an Dürnach und Saubach:

Laupheim , nur Einzugsgebiet Dürnachhöfe	4,2	%
Mietingen , nur Einzugsgebiet Baltringen	13,5	%
Maselheim gesamt	44,7	%
Biberach nur EZG Ringschnait und Bronnen	18,2	%
Ochsenhausen nur EZG Wenedach und Mittelbuch	19,4	%

- (5) Der Verwaltungsaufwand bei Ausbauvorhaben wird der jeweiligen Baumaßnahme zugeschlagen.

§ 22

Säumnis

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, wird zur Zahlung von Säumniszuschlägen aufgrund der Abgabenordnung herangezogen.

§ 23

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Ochsenhausen unter www.ochsenhausen.de, **ab 01.01.2022 auf der Homepage der Gemeinde Mietingen unter www.mietingen.de** durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Ochsenhausen, Marktplatz 1, **ab 01.01.2022 im Rathaus Mietingen**, zu den dort üblichen Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Unter Angabe der Bezugsadresse werden Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen gegen Kostenerstattung zugesandt.

§ 24

Auflösung des Verbands

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- (2) Über die Verwendung des nach vollständiger Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit. Etwaige Überschüsse sollen auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer zuletzt gültigen Wertzahlen verteilt werden.
- (3) Werden Grundstücke des Verbands veräußert, so sind sie zuerst der Markungsgemeinde zum Kauf anzubieten.

§ 25

Staatliche Aufsicht

Die Aufsicht richtet sich an den §§ 72 – 77 WVG.

§ 26

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung des Wasserverbandes Rottumtal wird aufgrund des § 79 (2) WVG erlassen. Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Ochsenhausen,

Denzel
Vorstandsvorsitzender und
Verbandsvorsteher

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage

zu § 1 Abs. 3 Verbandsgebiet

Zum Verbandsgebiet gehören für den Bereich der Rottum, Dürnach und Westernach die Gemarkungen

Achstetten

Baltringen

Baustetten

Bellamont

Dellmensingen

Erbach

Erlenmoos

Füramoos

Hürbel

Laupheim

Maselheim

Mietingen

Mittelbuch

Ochsenhausen

Reinstetten

Ringschnait

Rottum

Schönebürg

Steinhausen

Stetten

Sulmingen

Anlage

zu § 3 der Satzung

Wasserverband „Rottumtal“

- Mitgliederverzeichnis -

Stand 1998

Gemeinde/Stadt

Achstetten	mit Stetten
Biberach/Riß	mit Ringschnait
Erbach	mit Dellmensingen
Eberhardzell	mit Füramoos
Erlenmoos	
Gutzell-Hürbel	mit Hürbel
Laupheim	mit Baustetten
Maselheim	mit Sulmingen
Mietingen	mit Baltringen
Ochsenhausen	mit Mittelbuch mit Reinstetten
Schwendi	mit Schönebürg
Steinhausen a. d. Rottum	mit Bellamont mit Rottum

ANLAGE zur Verbandssatzung des Wasserverbands Rottumtal

Berechnung der Anteile zur Kostenverteilung nach §21 Abs. 4 der Satzung

TEIL 1 Einzugsgebiete						
	km ²	km ²	km ²	A		
	Dürnach	Saubach	Summe	Fläche %		
				Anteil		
Laupheim <small>nur Dürnachhöfe</small>	6,1	0,35	6,45	7,18		
Mietingen <small>nur Baltringen</small>	5,45	2,97	8,42	9,37		
Maselheim <small>gesamt</small>	19,87	16,63	36,5	40,62		
Biberach <small>nur Ringschn.,Bronnen</small>	12,26	4,07	16,33	18,17		
Ochsenhausen <small>nur Wenned.,Mittelb.</small>	22,15		22,15	24,65		
	65,83	24,02	89,85	100		
TEIL 2 Einwohner						
	Einwohner	Einwohner	Einwohner	B		
	Dürnach	Saubach	Summe	Einwohner %	A+B :2	Anteil gerundet
				Anteil	Einwohner/ Fläche % Anteil	
Laupheim <small>nur Dürnachhöfe</small>	100	0	100	1,16	4,17	4,2
Mietingen <small>nur Baltringen</small>	1.492	0	1492	17,36	13,36	13,5
Maselheim <small>gesamt</small>	1.999	2169	4168	48,49	44,56	44,7
Biberach <small>nur Ringschn.,Bronnen</small>	1.541	0	1541	17,93	18,05	18,2
Ochsenhausen <small>nur Wenned.,Mittelb.</small>	1.195		1195	13,90	19,28	19,4
	6.327	2169	8496	98,84	99,42	100